



Allgemeine Geschäftsbedingungen der FISCHERANDFRIENDS GmbH für den Verkauf

Stand: Mai 2024

I. Allgemeines

1. Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge mit der FISCHERANDFRIENDS visual engineering GmbH, Völklinger Str. 6a, 42285 Wuppertal (nachfolgend kurz „FAF“ genannt) über den Verkauf von Technik und finden auch für alle künftigen Geschäfte mit FAF Anwendung soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.
3. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden der Vertragsparteien bedürfen der Text- oder Schriftform.
4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
5. Ein Kaufvertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch FAF zustande.

II. Preise/Reisekosten

1. Die Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unterlagen zu Angeboten von FAF, wie etwa Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- oder sonstige Eigenschaftsbeschreibungen verstehen sich mit handelsüblichen Abweichungen nur näherungsweise, soweit nicht ein anderes ausdrücklich kenntlich gemacht ist. Eine Zusicherung von Eigenschaften bedarf ebenfalls der ausdrücklichen Kenntlichmachung als solche.
2. Durch Vertreter abgegebene Willenserklärungen werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch FAF gültig. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden ebenfalls erst nach ausdrücklicher Auftragsbestätigung, im Ausnahmefall mit Ausstellung des Lieferscheines wirksam. Sollte die Lieferung länger als 4 Monate nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von FAF erfolgen, so ist ausnahmsweise der am Tag der Lieferung gültige Preis aus der Preisliste von FAF vereinbart.
3. Nicht in den angegebenen Preisen enthalten sind die gesetzliche Umsatzsteuer, evtl. Personalkosten, km-Pauschalen, Spesen, Porto, Verpackung, Montage und Transport.
4. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Economy-Class, Interkontinental-Flüge in der Business-Class. Bahnreisen erfolgen in der 2. Klasse. Fahrten werden mit dem PKW mit 0,50 €/km, mit dem Kleintransporter bis 3,5 t mit 0,70 €/km und mit einem LKW bis 7,5 t mit 1,40 €/km berechnet.

III. Versand/Versicherung/Haftung

1. Generell gilt der angegebene Preis ab Lager FAF GmbH.
2. Liefertermine gelten nur annähernd und sind für FAF unverbindlich, sofern nicht durch die Vertragsparteien individualvertraglich abweichendes geregelt ist. Kommt FAF mit seiner Leistung in Verzug, hat der Käufer FAF eine angemessene Nachfrist von 3 Wochen zu setzen. FAF ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FAF berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen

Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. FAF haftet im Fall des von FAF nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
5. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben sowie von Übermittlungsfehlern bei Abruf haftet der Käufer.

IV. Gewährleistung/Schadensersatz

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel müssen vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich angezeigt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind FAF unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Werden die Betriebs- und Wartungsanweisungen von FAF nicht befolgt, oder Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
2. Gewährleistungsansprüche für Neuware verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von FAF gelieferten Ware beim Käufer und bestimmen sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und Arglist.
4. Grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen sind alle Verschleißartikel wie Leuchtmittel, LED's etc.
5. Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, so wird FAF die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl von FAF nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist FAF stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von FAF gelieferte Ware nachträglich an einen Ort als der Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäß Gebrauch.
9. FAF haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. FAF haftet für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Fehlen vertraglich garantierter Eigenschaften und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Erfolgt die Verletzung einer Kardinalspflicht - auch durch Erfüllungsgehilfen von FAF - nicht fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von FAF der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
10. FAF haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.
11. Krieg, Terrorismus, Streik, Epidemie, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen – auch, soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten von FAF, befreien FAF für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Solche Ereignisse berechtigen FAF, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadensersatz hat.

V. Rechnungsstellung/Zahlungsmodalitäten/Datenschutz

1. Der Käufer hat vor oder bei Abholung der Waren den von FAF bestimmten Kaufpreis zu entrichten, sofern nicht durch die Vertragsparteien individualvertraglich abweichendes geregelt ist. Über den Zeitpunkt der Abholung der Waren wird der Käufer rechtzeitig informiert.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Anweisung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
3. Spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Lieferung befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug. Während des Zahlungsverzuges hat der Käufer FAF Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Bestehen zwischen den Parteien mehrere Verträge und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so werden sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer sofort fällig.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
6. Alle beim Kauf anfallenden Daten können, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der EU-DSGVO und des BDSG zulässig bei uns verarbeitet und gespeichert werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von FAF. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren sind dem Käufer nicht gestattet.
2. Veräußert der Käufer den Kaufgegenstand an einen Dritten, so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung. FAF willigt unter diesen Umständen in die Weiterveräußerung ein.
3. Der Käufer wird einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an FAF abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich anzeigen und Dritte auf die Rechte von FAF hinweisen.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag von FAF. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen bearbeiteten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt FAF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer FAF anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für FAF verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an FAF ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; FAF nimmt diese Abtretung schon jetzt an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt einer Verzugslage die Abtretung offen zu legen.
5. Bei Pfändung und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware oder das Endprodukt hat der Käufer auf das Eigentum von FAF hinzuweisen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, FAF unverzüglich über die Pfändung oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Ware oder das Endprodukt zu informieren. Bei Pfändungen hat er FAF unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden und dabei zu versichern, dass der gepfändete Gegenstand mit der von FAF unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder ihrem Endprodukt identisch ist. Etwa anfallende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.
6. Bei Zahlungsverzug des Käufers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- sowie gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers ist FAF berechtigt, die sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. In diesem Fall ist FAF darüber hinaus berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen, in der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware oder des Endproduktes durch FAF liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VII. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.
2. Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - das Amtsgericht bzw. das Landgericht Wuppertal, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben beziehungsweise deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.